



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Beste / Herr Entian
------------------	----------------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	

gesehen:	I	II	III

**TOP: Regionalplan Kreis Soest / HSK - 19. Änderung - Ausweisung von Windenergiebereichen - Vorentwurfskarte - Information zur Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz**

*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung*

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss/Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussvorschlag vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg nimmt die gegebenen Informationen zur Kenntnis. Sobald das öffentliche Beteiligungsverfahren zur 19. Regionalplanänderung erfolgt, ist eine kommunale Stellungnahme den Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zur derzeit im Verfahren befindlichen „19. Änderung des Regionalplans Arnshagen – Teilabschnitt Kreis Soest/HSK“ mit der zentralen Zielsetzung der „Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB)“ wurde zuletzt der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) in seiner Sitzung am 23.11.2023 mittels eines mündlichen Vortrags auf den neuesten Sachstand gebracht.

Konkreter Anlass war die seinerzeit ganz aktuell von der Bezirksregierung Arnshagen als Trägerin der Planungshoheit im Verfahren veröffentlichte Vorentwurfskarte zur beabsichtigten Verteilung der zukünftigen WEB im Geltungsbereich des RP Soest/HSK – hieraus hervorgehend auch die voraussichtlichen, aber noch nicht zwingend endgültigen WEB-Konzentrationsflächen für das Stadtgebiet Schmallenberg.

Die betreffende „**Vorentwurfskarte WEB**“, seinerzeit dem HFA im Rahmen einer Präsentation gezeigt, ist der aktuellen Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Im damaligen HFA wurde zur Kenntnis gegeben, dass die dem eigentlichen Entscheidungsgremium, dem Regionalrat, vorgeschaltete „Planungskommission“ am Vortag über den besagten Vorentwurf beraten und dem Regionalrat die Annahme des Vorentwurfes vorbehaltlich weiterer Überprüfung im Rahmen einer Umweltprüfung vorgeschlagen habe. Der Regionalrat ist dieser Empfehlung dann auch in seiner als „Eckpunktebeschluss“ titulierten Entscheidung am 30.11.2023 gefolgt.

Mit diesem Beschluss verbunden ist die Wirkung, dass sich die bis dato nur auf die landesplanerisch vorausgehend festgelegten sogen. „Kernpotenzialflächen“ in den Bereichen „Arnsberg/Möhnesee“ und „Warstein“ beschränkte generelle Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) nun auch auf die voraussichtlichen WEB gem. der Vorentwurfkarte erstreckt.

Diese Wirkung entfaltet sich auch bereits ohne die zum besagten Vorentwurf anstehende Umweltprüfung und ohne den erst daraufhin folgenden sogen. „Aufstellungsbeschluss“ des Regionalrates zur 19. Regionalplan-Änderung.

In der Verwaltungsvorlage 24/04/2023 zum vg. „Eckpunktebeschluss“ wurde zu diesem Aspekt Folgendes ausgeführt (auszugsweise):

*Übergangszeitraum und Rechtsfolgen des Vorentwurfes zur 19. Änderung vor dem Hintergrund des Ziels 10.2-13 des Landesentwicklungsplan-Entwurfes (LEP-E) NRW*

*Der LEP-E NRW sieht in Ziel 10.2-13 die Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum vor. Für den Teilabschnitt SO/HSK wurden im LEP-E NRW zwei sogenannte Kernpotenzialflächen (Arnsberg/Möhnesee und Warstein) landesplanerisch festgelegt. Auf diesen gemäß LEP-E NRW raumordnungsrechtlich restriktionsarmen Flächen soll der Windenergieausbau vollzogen und konzentriert werden, soweit regionalplanerische Konzepte noch nicht vorliegen. Durch den Eckpunktebeschluss liegt ein solches Konzept vor. Der Vorentwurf sieht auf der Grundlage des einheitlichen regionalen WEB-Konzeptes weitere Flächen für den Ausbau der Windenergie vor, die die bisherigen Kernpotenzialflächen ersetzen und die Flächenkulisse vergrößern.*

*Außerhalb der Vorentwurfsflächen widerspricht der Zubau von Windenergieanlagen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel des 10.2-13 LEP-E NRW. Es besteht in begründeten Einzelfällen landesplanerisch die Möglichkeit der raumordnungsrechtlichen Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Plansicherung. Bis zum Inkrafttreten der Regionalplan-Änderung (Übergangszeitraum bis zum Feststellungsbeschluss sowie dem Anzeigeverfahren bei der Landesplanung) erfordert der bundes- und landesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windenergieausbau im Übergangszeitraum die Lenkung des Ausbaus auf Flächen, bei denen zu erwarten ist, dass diese auch in ihrer partiellen Geometrie im jeweiligen Regionalplan festgelegt werden. Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde der planerischen Auswahlentscheidung des regionalen Planungsträgers zuwiderlaufen und eine spätere Steuerung über die Regionalpläne obsolet. Die Sicherungsinstrumente sollen in der Regel vom Einvernehmen der betroffenen Kommune abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten zu Rechtsfolgen und der verwaltungstechnischen Vorgehensweise werden durch einen gesonderten Erlass der Landesplanungsbehörde geregelt.*

Bzgl. der Zuständigkeiten und des Procederes regelt der vg. Erlass vom 21.09.2023, bekannt gemacht am 24.10.2023, für den Übergangszeitraum Folgendes (auszugsweise):

**(3.) Einzelfallprüfung für eine Aussetzung außerhalb des gesicherten Flächenkorridors**

*Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Anweisung über die Vornahme einer befristeten Aussetzung gem. § 36 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) und Landesentwicklungsplan (LEP)-Ziel 10.2-13 ist wie folgt vorzugehen:*

- a) *Außerhalb des gesicherten Flächenkorridors für den Windenergieausbau (Gebietskulisse der regionalen Planungsträger, landesplanerisch identifizierten Kernpotenzialflächen/Beschleunigungsflächen, kommunale Windenergieflächen) kann die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Einzelfall ausgesetzt werden.*
- b) *Die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde im Sinne von LEP-Ziel 10.2-13 durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Hierzu wird die Gemeinde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit der dort üblichen Frist beteiligt. Erteilt die Gemeinde ihr Einvernehmen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens, ist keine weitere Prüfung einer Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 10.2-13 erforderlich. (Anm. d. Verwaltung: d.h., Baugenehmigung für WEA würde bei Erfüllung aller sonstigen baugenehmigungsrechtlichen Erfordernisse auch außerhalb der WEB-Gebietskulisse des Vorentwurfes zur 19. RP-Änderung erteilt.)*
- c) *Verweigert die Gemeinde ihr Einvernehmen im Hinblick LEP-Ziel 10.2-13, prüft die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dies und beteiligt die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die Regelungen dieses Erlasses für eine Aussetzung erfüllt sind. ...*

Hinsichtlich der zur Erstellung der hier zur Kenntnis gegebenen **WEB-Vorentwurfskarte (Anlage 1)** angewendeten Kriterien liegen der Verwaltung bislang nur die im Rahmen einer weiteren Regionalratsvorlage, in diesem Fall der Vorlage 13/03/2023 zur lfd. Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Kreis Siegen-Wittgenstein (MK-OE-SI), vor.

Die betreffende Vorlage nebst ihrer Anlage zu den **WEB-Kriterien**, die auch für die 19. Änderung des Regionalplanes SO/HSK gelten, ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigelegt.

Zu Stand und Fortgang der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, informiert die Bezirksregierung Arnsberg (BRA) als Trägerin der Planungshoheit auf ihrer Homepage auf einer speziellen digitalen Plattform unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.giscloud.nrw.de/sohsk-ee.html>

(Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar auf der Seite zu den **Änderungsverfahren für den Regionalplan** oder über die **Digitale Plattform**.)

Zum weiteren Verfahren respektive explizit zur **(Öffentlichkeits-)Beteiligung** gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) an der **19. Regionalplan-Änderung**, und damit auch zur Verortung und Verteilung der zukünftigen WEB, wird von der BRA unter dem og. Link folgender Hinweis gegeben:

#### Weiteres Vorgehen

*Durch die Umweltprüfung werden sich die potenziellen WEB voraussichtlich noch verändern.*

*Von der Vorlage des Umweltberichtes ist der Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses durch den Regionalrat abhängig.*

*Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt das formelle Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG. **Erst zu diesem Zeitpunkt besteht für Verfahrensbeteiligte und die Öffentlichkeit die Möglichkeit Stellung zu nehmen.***

Aus einer ersten Bewertung des Sachstandes und der fachlichen Inhalte ergeben sich bisher bzw. vorläufig folgende Erkenntnisse und Einschätzungen der Verwaltung:

- Der rechtlich eigentlich aufgegebene 1.000-m-Abstand zu Siedlungsflächen wurde weitestgehend aufrechterhalten; dieses wohl auch vor dem Hintergrund, dass ausreichend Potenzialflächen auf Ebene der Regionalplanung zur Erfüllung des Flächenbeitrags zur Verfügung stehen.
- Angesichts der besonderen Siedlungsstruktur von Schmallenberg mit 84 Orten ergeben sich allein durch dieses Abstandskriterium viele Ausschlussflächen, die nicht für WEB vorgesehen sind; insoweit ist die Entwurfskarte der Regionalplanung in vielen Bereichen deckungsgleich mit den eigenen Einschätzungen bzw. der vor einiger Zeit von einem Fachbüro im Auftrag der Stadt erstellten Übersichtskarte.
- Bestätigt wird die Einschätzung, dass Planungen bzw. WEB in den Nachbarkommunen – angesichts der topographischen Gegebenheiten – mit zum Teil deutlichen Auswirkungen auf das Schmallenger Stadtgebiet und einen Teil seiner Orte einhergehen.
- Die besondere Siedlungsstruktur in Schmallenberg sowie manche Kriterien, die im Stadtgebiet wohl besonders bzw. an weiteren Stellen greifen, führen im Vergleich mit den Nachbarkommunen insgesamt zu einem eher moderaten Umfang an WEB; ein Flächenwert von rd. 1,7 % des Stadtgebietes unterstreicht dieses.
- Dem Schutz des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft sowie dem „Umgebungsschutz“ der Orte (im Hinblick auf das Abstands- und Umzingelungskriterium) kommt dieses durchaus entgegen. Andererseits eröffnen sich für die Gewinnung Erneuerbarer Energien im Sinne der Klimaschutzziele grundsätzlich aber auch nur die Bereiche für die Windkraft, die in der Entwurfskarte dafür vorgesehen sind.

Aktuell liegen bei der Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises noch keine Bauanträge für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Schmallenberg vor. Gleichwohl ist bekannt, dass an mehreren Stellen sog. Investoren und Projektierer unterwegs waren oder auch noch sind, um sich Flächen zu sichern und Anträge vorzubereiten. Sofern es zu einer Antragstellung außerhalb der im Regionalplanentwurf vorgesehenen WEB kommt, bedarf es mit Blick auf eine etwaige Zurückstellung eines solchen Antrags (s. Ausführungen zu „Steuererlass Übergangszeit“ oben) einer klaren Positionierung der Stadt im Rahmen der obligaten Beteiligung durch den Hochsauerlandkreis als zuständiger Behörde im Genehmigungsverfahren dahingehend, dass die Stadt – den gesetzlich eingeräumten Optionen gemäß – mit Verweis auf das LEP-E-Ziel 10.2-13 (s.o.) ihr gemeindliches Einvernehmen zu diesem Vorhaben versagt und damit das oben beschriebene Procedere in Gang setzt.

Da mit den künftigen WEB-Ausweisungen im Regionalplan den gesetzlichen Klimaschutzanforderungen vollumfänglich entsprochen werden wird, ist angesichts der Sensibilität und vielfältigen Bedeutungsschwere des hiesigen Landschaftsbildes einerseits und i.S. der Vermeidung einer übergebührligen Beeinträchtigung des Lebensumfeldes von Bewohner- und Besucherschaft andererseits verwaltungsseitig zu empfehlen, stadtgebietsweit zukünftig stringent von der gesetzlich eingeräumten Option der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens für WEA-Vorhaben außerhalb von WEB des Regionalplans Gebrauch zu machen. Diese Empfehlung sollte konsequenterweise auch für etwaige stadt eigene Flächenkontingente außerhalb der vg. WEB gelten (müssen).

Zu einer expliziten dahingehenden Entscheidung und Beschlussfassung wird auf die aktuelle (parallele) Verwaltungsvorlage Nr. X/870 im nicht-öffentlichen Teil der Sitzungsrunde verwiesen, deren Inhalte zu unternehmerischen Planungen und grundstücksrechtlichen Belangen im gegenwärtigen Stadium schutzwürdig sind.



## Ergänzung zur Vorlage Nr. X/858

Datum: 26.01.2024

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Beste / Herr Entian
------------------	----------------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:		
		I	II	III
Finanzabteilung				
Amt für Stadtentwicklung				
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung				

**TOP: Regionalplan Kreis Soest / HSK - 19. Änderung - Ausweisung von Windenergiebereichen - Vorentwurfskarte**  
**- Information zur Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz**  
**- Handlungsvorschläge für Entscheidungen zur Windenergie und zur Nutzung städtischer Flächen**

*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung*

### 1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Schmallenberg nimmt die gegebenen Informationen zur Kenntnis. Sobald das öffentliche Beteiligungsverfahren zur 19. Regionalplanänderung erfolgt, ist eine kommunale Stellungnahme den Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Den in der Ergänzungsvorlage zu Nr. X/858 vom 26.01.2024 dargestellten Handlungsvorschlägen für Entscheidungen zur Windenergie und zur Nutzung städtischer Flächen wird zugestimmt.

### 2. Sachverhalt und Begründung:

Mit der Vorlage Nr. X/858 wird zum Sachstand der 19. Änderung des Regionalplanes Kreis Soest / HSK zur Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB) informiert.

Eine kommunale Bewertung sowie die daraus abgeleiteten Handlungsvorschläge sind ergänzend im öffentlichen Teil des Haupt- und Finanzausschusses am 25.01.2024 aus Vorlage Nr. X/870 mündlich vorgetragen und beraten worden. Daraus ergibt sich für die Beratung und Beschlussfassung der Stadtvertretung folgende Ergänzung:

Über die rechtlichen Rahmenbedingungen und neue Planungssystematik zur Ausweisung von Windenergiebereichen auf Landesebene wurden die städtischen Gremien laufend und umfassend informiert. Aktuell beschreibt die Vorlage Nr. X/858 nochmal umfassend das Verfahren und den aktuellen Stand der Regionalplanung sowie damit verbundene Auswirkungen im Übergangszeitraum. Maßstab der Ausweisung von Windenergiebereichen ist ein umfangreicher Kriterienkatalog, der in hohem Maße öffentliche – und damit auch kommunale – Interessen berücksichtigt und sicherstellt. Die Verlagerung der Gebietsausweisungen auf die

Landes- bzw. Regionalplanungsebene gewährleistet, dass diese Maßstäbe regional und großräumig, also kommunenübergreifend Anwendung finden und somit Konfliktpotenzial – was zweifelsohne in eigenen kommunalen Windkraftplanungen steckt – vermeidet. Der Blick auf manche FNP-Verfahren im Umfeld unterstreicht dieses bzw. macht die Komplexität und Wagnisse von eigenen Planungen deutlich.

Die Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen und die Abwägung kommunaler Interessen spricht dafür, dass Maßstab für städtische Entscheidungen die Grundzüge der Regionalplanung und ihre vorgesehenen Windenergiebereiche sein sollten. Anlass für eine (ergänzende) kommunale Positivplanung wird nicht gesehen; diese würde unter Umständen Widersprüche zur Linie und den Kriterien der Regionalplanung hervorrufen oder Konflikte und Diskussionen im Hinblick auf andere Bereiche und Vorhaben auslösen. Das wäre nicht nur kontraproduktiv, sondern dem kommunalpolitischen Interesse an einem übergeordneten und transparenten Verfahren – welches sich streng und nachvollziehbar an den Kriterien der Landes- bzw. Regionalplanung ausrichtet – nicht dienlich.

Konkret leiten sich daraus folgende Handlungsvorschläge für vorliegende und künftige Anfragen bzw. Vorhaben ab:

➤ Regionalplanung

- Maßstab für Windkraftvorhaben bzw. städtisches Handeln sind die Grundzüge der Regionalplanung

➤ Bereitstellung städtischer Flächen

- innerhalb eines WEB bedarf es einer Einzelfallentscheidung und ggf. vertraglichen Grundlage
- außerhalb eines WEB **grundsätzlich** keine Bereitstellung als WEA-Standort oder Teil eines Flächenpools, **sofern es nicht Anlass für eine anderweitige Einzelfallentscheidung gibt** (*fett = Ergänzung aus HFA*)

➤ Bereitstellung/Nutzung Straßen & Wege

- Bereitstellung für Erschließungszwecke in einem WEB innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes

Anmerkung: auf Bundesebene ist eine gesetzliche Regelung in Vorbereitung, die die Erschließung von Windkraftanlagen künftig generell regeln und sicherstellen soll!

➤ Bauanträge im Übergangszeitraum (Beteiligung der Stadt im Genehmigungsverfahren)

- kein Einvernehmen für Vorhaben und Bauanträge außerhalb von WEB, so dass die Bezirksregierung über eine Aussetzung bzw. Zurückstellung der Entscheidung zur Wahrung der Zielsetzungen der Regionalplanung zu befinden hat

➤ Eingaben/Stellungnahmen Dritter

- sofern diese bei der Stadt zum Regionalplanverfahren eingehen = Weiterleitung an die zuständige Regionalplanungsbehörde